

Satzung für die Kreisgruppe Region Hannover des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) als Untergliederung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Gliederung
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Zuständigkeit der Kreisgruppe
- § 4 Zivilrechtlicher Status
- § 5 Steuerrechtlicher Status
- § 6 Gemeinnützigkeit
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Beirat
- § 12 Geltung von Satzungsbestimmungen des Landesverbandes
- § 13 Änderung / Auflösung der Kreisgruppe
- § 14 Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 1 Name, Sitz , Gliederung

a) Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V. hat als Landesverband seinen Sitz in Hannover. Er ist unter der Nr. 3534 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Der Landesverband gliedert sich in Regional-, Kreis- und Ortsgruppen und eine Jugendorganisation (BUNDjugend Niedersachsen).

b) Die Kreisgruppe Region Hannover des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. gliedert sich in die Kreisgruppe sowie die Ortsgruppen und eine Jugendgruppe (BUNDjugend).

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Aufgaben und Ziele der BUND Kreisgruppe Region Hannover sind:

- a) den Natur- und Umweltgedanken in allen Bevölkerungskreisen zu verbreiten und das Verhalten des Menschen in und gegenüber der Natur im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beeinflussen;
- b) die Lebensgrundlage für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt im Landkreis Region Hannover zu erhalten, zu pflegen und zu verbessern;
- c) schutzwürdige Gebiete und Einzelprojekte zu erwerben oder zu pachten sowie für deren Erhaltung zu sorgen;
- d) Geldmittel zur Erfüllung der vorbezeichneten Aufgaben zu beschaffen und entsprechende Spenden anzulegen;

- e) schädigende Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern;
- f) an der wissenschaftlichen Grundlagenforschung für Naturschutz und Landschaftspflege mitzuwirken;
- g) Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege herauszugeben und Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen zu veranstalten;
- h) mit den verantwortlichen Stellen, den Naturschutzbehörden und Naturschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten und sie in der Vertretung ihrer Belange zu unterstützen, bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken;
- i) auf den Gesetzgeber und die Verwaltungen einzuwirken im Sinne der unter a) bis g) genannten Aufgaben sowie für den wirkungsvollen Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten;
- j) einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen;
- k) Verbraucher(innen) über die gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufzuklären.

Die obigen Aufgaben werden im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland überparteilich und überkonfessionell verfolgt. Die Zusammenarbeit mit ähnlich orientierten Organisationen wird angestrebt.

§ 3 Zuständigkeit der Untergliederungen

- a) Die Kreisgruppe Region Hannover nimmt die satzungsgemäßen Ziele des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. im Kreisgebiet wahr. Sie verfolgt die unter § 2 dieser Satzung aufgezählten Aufgaben und Ziele im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes selbständig und eigenverantwortlich für den Bereich des Landkreises Region Hannover. Bei Angelegenheiten von überregionaler oder landesweiter Bedeutung hat die Kreisgruppe Region Hannover das Einvernehmen des Landesvorstandes einzuholen.
- b) Die Ortsgruppen tragen dazu bei, dass im Einvernehmen mit dem Kreisgruppenvorstand die Ziele des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. in ihrem örtlichen Bereich verwirklicht werden.
- c) Die Jugendorganisation (BUNDjugend Niedersachsen) ist der Kinder- und Jugendverband der BUND Kreisgruppe Region Hannover. Die BUNDjugend ist kreisweit tätig und setzt eigenverantwortlich und selbständig die satzungsgemäßen Ziele der BUND Kreisgruppe Region Hannover in der Jugendarbeit um.

§ 4 Zivilrechtlicher Status

- a) Die Kreisgruppe Region Hannover ist eine zivilrechtlich unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederung des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V.
- b) Sie hat in Rechtsgeschäften, die in einer Regelung für die Verbandsarbeit gesondert festzulegen sind, die vorherige Zustimmung des Landesvorstandes einzuholen.
- c) Sie kann kein eigenes Vermögen erwerben; alles, was die Kreisgruppe und die BUNDjugend besitzen, ist Eigentum des Landesverbandes Niedersachsen e.V.

§ 5 Steuerrechtlicher Status

- a) Die Kreisgruppe Region Hannover hat eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und eine eigene Kassenführung. Ein Beirat kann gebildet

werden. Sie ist deshalb ein selbständiges Steuersubjekt im Sinne des Körperschaftssteuerrechts und muss sich als solche beim zuständigen Finanzamt anmelden.

- b) Die Kreisgruppe Region Hannover kann als selbständiges Steuersubjekt Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie unter Vorlage der Landesverbandssatzung (Teil A und B) einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit an das zuständige Finanzamt richtet.
- c) Die Ortsgruppen sind in der Regel keine selbständigen Steuersubjekte; sie können deshalb in der Regel keine eigene Gemeinnützigkeit erlangen. Die Haushalte der Ortsgruppen sind im Rahmen des Haushalts der Kreisgruppe Region Hannover darzustellen.
- d) Sofern eine Ortsgruppe über eigene satzungsgemäße Organe (gewählter Vorstand, Mitgliederversammlung) verfügt und eine eigene ordnungsgemäße Kassenführung hat, kann sie jedoch im Einvernehmen mit der Kreisgruppe beim Landesvorstand die Aufnahme in die Liste der selbständigen Steuersubjekte beantragen.
- e) Wenn dem Antrag der Ortsgruppe vom Landesvorstand stattgegeben wird, muss sie sich als selbständiges Steuersubjekt beim zuständigen Finanzamt anmelden. Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist ebenfalls unter Vorlage der Satzung ein Antrag an das zuständige Finanzamt zu richten.

§ 6 Gemeinnützigkeit

- a) Die BUND Kreisgruppe Region Hannover und die Jugendgruppe verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel der Kreisgruppe Region Hannover und der Jugendgruppe werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

Die Organe der Kreisgruppe Region Hannover sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat (fakultativ)

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kreisgruppe Region Hannover. Die Versammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand der Kreisgruppe einzuberufen.
- b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 10 Prozent der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag beim Vorstand der Kreisgruppe eingegangen sein. Initiativanträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, müssen von 10 v.H. der anwesenden Mitglieder unterzeichnet sein.
- e) Die Mitgliederversammlung ist für alle Mitglieder der Kreisgruppe offen. Jedem Mitglied steht das Rede- und Antragsrecht offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann eine Stimme zusätzlich übernehmen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl eines Präsidiums (Versammlungsleitung), Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung;
- b) Wahl des Vorstandes und des Beirates (fakultativ) mit Ausnahme des Jugendsprechers (in);
- c) Wahl von zwei Kassenprüfer(n) (innen) für die Dauer von vier Jahren;
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes;
- e) Entlastung des Vorstandes und des Beirates (falls vorhanden);
- f) Festsetzung der Kreis- und Ortsgruppenanteile und des Anteils der Jugendorganisation;
- g) Beschlussfassung über die Anträge an die Vertreter(innen)versammlung des Landesverbandes;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- i) Wahl der Vertreter(innen) zur Vertreter(innen)versammlung des Landesverbandes. Die Anzahl bestimmt sich aus § 6 der Satzung des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. Teil A.

§ 10 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern;
- b) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der/die 1. und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jede (r) von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- c) Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig;
- d) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse;
- e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Beirat

- a) Der Beirat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er ist nicht obligatorisch.
- b) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.

- c) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Im übrigen gilt das Geschäftsverfahren des Vorstandes.
- d) Ein Beiratsmitglied darf eine öffentliche Stellungnahme im Namen des Vereins nur mit Zustimmung des Vereins abgeben.
- e) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und dessen/deren Stellvertreter(innen). Der/die Vorsitzende des Beirates hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 12 Geltung von Satzungsbestimmungen des Landesverbandes

- a) Folgende Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes (Teil A) gelten auch für die Satzung der Kreisgruppe:
 - § 4 Mitgliedschaft
 - § 11 Ortsgruppen
 - § 12 Jugendgruppen
- b) Sofern die Kreisgruppe und die Ortsgruppen von weiteren Satzungsbestimmungen des Landesverbandes berührt werden, haben diese auch Gültigkeit für diese Satzung.

§ 13 Änderung / Auflösung der Kreisgruppe

- a) Über die Änderung / Auflösung der Kreisgruppe Region Hannover oder der Jugendgruppe beschließt gemäß der Satzung des Landesverbandes die Vertreter(innen)versammlung im Einvernehmen mit dem Beirat nach Anhörung der Kreisgruppe bzw. der Jugendgruppe.
- b) Über die Auflösung einer Ortsgruppe entscheidet gemäß der Satzung des Landesverbandes der Kreisgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand nach Anhörung der Ortsgruppe.
- c) Das Vermögen, das sich im Besitz der Kreis- oder Ortsgruppe oder der Jugendgruppe befindet, ist vereinsrechtlich Eigentum des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V.. Bei Auflösung der Kreisgruppe bzw. der Jugendgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen aus dem Besitz der Kreisgruppe oder der Jugendgruppe in den Besitz des Landesverbandes über. Bei Auflösung einer Ortsgruppe geht das Vermögen aus dem Besitz der Ortsgruppe in den Besitz der Kreisgruppe Region Hannover über. Der jeweilige Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten, Geltungsbereich

Die Satzung für die BUND Kreisgruppe Region Hannover wurde von der Mitgliederversammlung am 01.05.2006 in Hannover beschlossen. Sie gilt zusammen mit den die Kreis- und Ortsgruppen bzw. die BUNDjugend Niedersachsen betreffenden Satzungsbestimmungen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. (Teil A) für die aufgeführten Untergliederungen.